

Hauptsatzung der Gemeinde Erndtebrück vom 11.12.2025

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Gemeinde und Gemeindegebiet
- § 2 Wappen, Siegel, Banner
- § 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften
- § 3 a Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und –Urkunden
- § 4 Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen
- § 4 a Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen
- § 4 b Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen
- § 5 Anregungen und Beschwerden
- § 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 7 Wahl der Stellvertreter/innen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
- § 8 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld
- § 9 Verdienstausfallersatz
- § 10 Zuständigkeiten des Rates
- § 11 Zuständigkeiten der Ausschüsse und Übertragung von Entscheidungsbefugnissen
- § 12 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 13 Akteneinsicht
- § 14 Bürgermeister/in
- § 15 Allgemeiner Vertreter/Allgemeine Vertreterin
- § 16 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 17 Zuständigkeiten für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 18 öffentliche Bekanntmachungen
- § 19 Geschlechterneutrale Formulierungen
- § 20 Inkrafttreten
- § 21 Gleichstellung von Frau und Mann

Präambel

Der Rat der Gemeinde Erndtebrück hat aufgrund des § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618), in Kraft getreten am 01. November 2025, mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder am 10.12.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Gemeinde und Gemeindegebiet

- [1] Die Gemeinde Erndtebrück besteht seit 1. Januar 1975
- [2] Sie wurde durch Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Sauerland/Paderborn vom 05.11.1974 aus den früher selbstständigen Gemeinden Balde, Benfe, Birkefehl, Birkelbach, Erndtebrück, Schameder, Womelsdorf und Zinse gebildet. Gleichzeitig wurden Gebietsteile aus den früher selbstständigen Gemeinden Stünzel und Amtshausen in die Gemeinde Erndtebrück eingegliedert. Die Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin aufgelösten Amtes Erndtebrück.
- [3] Das Gemeindegebiet hat eine Fläche von 70,86 km².

- [4] Die Grenzen des Gemeindegebietes ergeben sich aus der dem Original dieser Hauptsatzung beigefügten Karte.

§ 2 Wappen, Siegel, Banner

Der Gemeinde Erndtebrück ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 25. März 1976 das Recht zur Führung eines Wappens, eines Siegels und eines Banners verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:

Von Blau und Silber (Weiß) geteilt, oben eine goldene (gelbe) Holzbrücke mit zwei gemauerten goldenen (gelben) Pfeilern, unten zwei schwarze Pfähle.

Beschreibung des Siegels:

Das Siegel zeigt den Wappenschild der Gemeinde und führt im Siegelrund in Großbuchstaben oben die Umschrift GEMEINDE, unten ERNDTEBRÜCK.

Beschreibung des Banners:

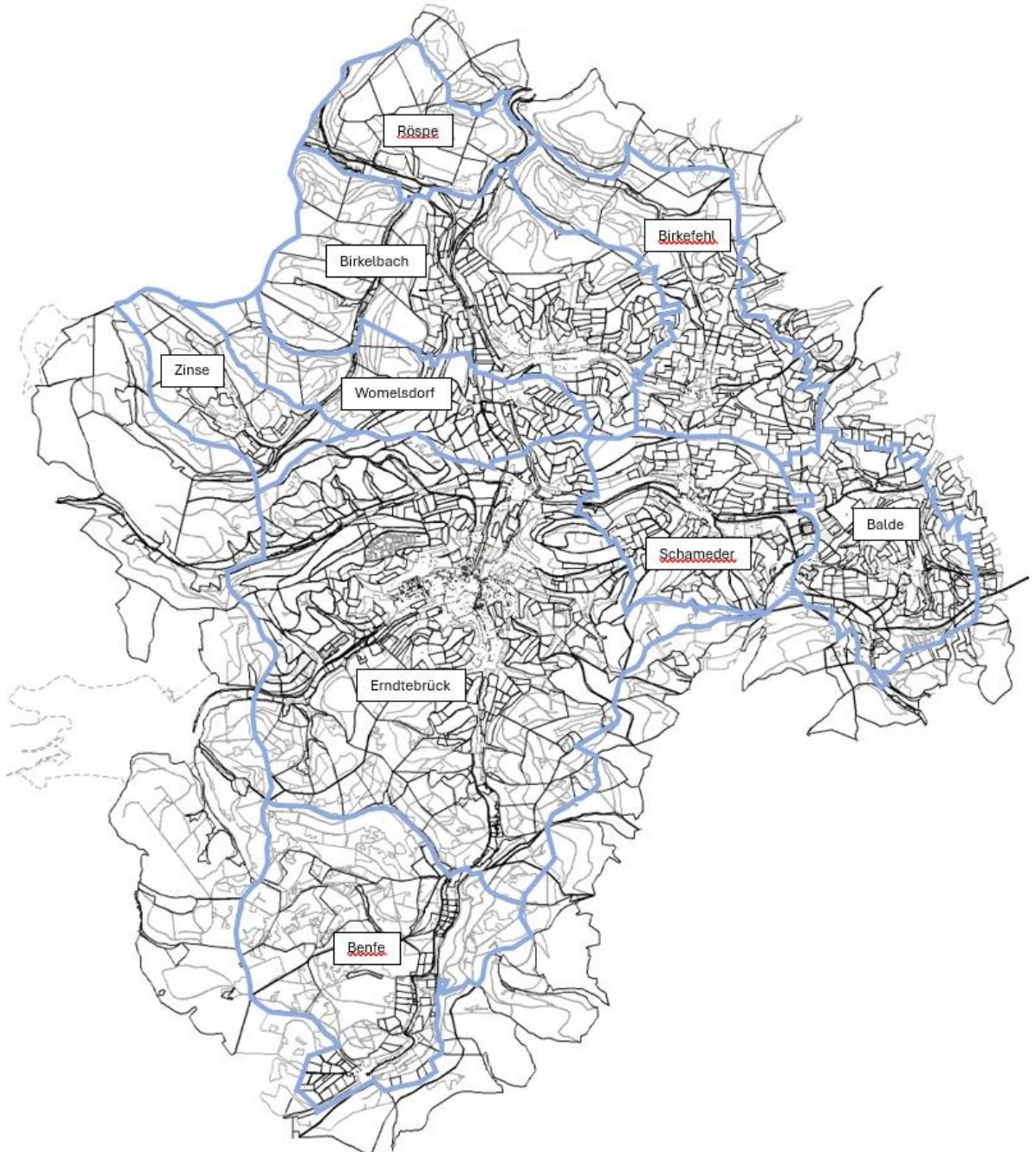
In drei Bahnen im Verhältnis 1 : 3 : 1 von Schwarz zu Weiß zu Schwarz längsgestreift, in der oberen Hälfte der mittleren Bahn der Wappenschild der Gemeinde.

§ 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

- [1] Innerhalb des Gemeindegebietes werden folgende Ortschaften gebildet:

Balde,
Benfe,
Birkefehl,
Birkelbach,
Erndtebrück,
Röspe,
Schameder,
Womelsdorf,
Zinse.

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.



- [2] Für jede Ortschaft wird vom Rat ein/e Ortsvorsteher/in gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der/Die Ortsvorsteher/in muss in der Ortschaft, für die er/sie bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.

Der/Die Bürgermeister/in und seine/ihre Stellvertreter/in sollen nicht zum/zur Ortsvorsteher/in gewählt werden.

- [3] Der/Die Ortsvorsteher/in hat die Belange seiner/ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner/ihrer Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den/die Ortsvorsteher/in vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Der/Die Ortsvorsteher/in ist zu hören, wenn dies von einer

Fraktion oder von einem Fünftel der Rats- bzw. Ausschussmitglieder verlangt wird. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der/die Ortsvorsteher/in in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.

- [4] Der/die Bürgermeister/in kann den/die Ortsvorsteher/in mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der/die Ortsvorsteher/in führt Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem/der Bürgermeister/in durch.
- [5] Zur Abgeltung des ihm/ihr durch die Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält der/die Ortsvorsteher/in eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht ihm/ihr Ersatz des Verdienstausfalles nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO NRW zu.
- [6] Der/Die Bürgermeister/in ist berechtigt, den/die Ortsvorsteher/in in geeigneten Fällen für den Bereich seiner/ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 3 a Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und – urkunden

- [1] Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und-urkunden werden für die Gemeinde folgende Gemeindeteilbezeichnungen festgelegt:
 - Gemeindeteil Balde,
 - Gemeindeteil Benfe,
 - Gemeindeteil Birkefehl,
 - Gemeindeteil Birkelbach,
 - Gemeindeteil Erndtebrück
 - Gemeindeteil Röspe
 - Gemeindeteil Schameder,
 - Gemeindeteil Womesdorf,
 - Gemeindeteil Zinse.
- [2] Die räumlichen Abgrenzungen der in Absatz 1 bezeichneten Gemeindeteile ergeben sich aus der als Anlage zu § 3 (Einteilung des Gemeindegebietes in Ortshaften) beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 4 Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen

- [1] Der Rat hat die Einwohner und Einwohnerinnen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung /z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohner- und Einwohnerinnenversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- [2] Eine Einwohner- und Einwohnerinnenversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern und Einwohnerinnen

verbunden sind. Die Einwohner- und Einwohnerinnenversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

- [3] Hat der Rat die Durchführung einer Einwohner- und Einwohnerinnenversammlung beschlossen, so setzt der/die Bürgermeister/in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner und Einwohnerinnen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der/Die Bürgermeister/in führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der/die Bürgermeister/in die Einwohner und Einwohnerinnen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner und Einwohnerinnen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem/der Bürgermeister/in zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohner- und Einwohnerinnenversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- [4] Die dem/der Bürgermeister/in aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 4 a Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

- [1] In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47 Abs. 1 GO NRW).
- [2] Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.
- [3] Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

§ 4b Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen

- [1] Ausschüsse des Rates dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a GO NRW hybride Sitzungen durchführen. Dies gilt nicht für die Pflichtausschüsse nach § 59 GO NRW.

- [2] Den jeweiligen Ausschüssen bleibt die Entscheidung über eine Durchführung hybrider Sitzungen vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Der Beschluss kann frühestens mit Wirkung für die jeweils nächste Ausschusssitzung erfolgen. Jeder Ausschuss im Sinne des Absatzes 1 kann einen Vorratsbeschluss darüber treffen, ob die weiteren Sitzungen des Ausschusses in der jeweiligen Wahlperiode als hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Ausschuss kann einen nach Satz 5 getroffenen Vorratsbeschluss mit einfacher Mehrheit für einzelne Ausschusssitzungen oder insgesamt mit Wirkung frühestens für die nächste Ausschusssitzung wieder aufheben.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- [1] Einwohnerinnen und Einwohnern, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126 BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Erndtebrück fallen.
- [2] Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Erndtebrück fallen sind vom/von der Bürgermeister/-in an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der/Die Antragsteller/-in ist hierüber zu unterrichten.
- [3] Eingaben von Bürger und Bürgerinnen, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom/von der Bürgermeister/-in zurückzugeben.
- [4] Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmte der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- [5] Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.
- [6] Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- [7] Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlich Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit verhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- [8] Der/Die Antragsteller/-in ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den/die Bürgermeister/-in zu unterrichten.

§ 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- [1] Der Rat der Gemeinde Erndtebrück führt die Bezeichnung „Rat der Gemeinde Erndtebrück“.
- [2] Die Mitglieder des Rates der Gemeinde Erndtebrück führen die Bezeichnung „Ratsmitglieder“.

§ 7 Wahl der Stellvertreter/innen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Der Rat der Gemeinde Erndtebrück wählt aus seiner Mitte gemäß § 67 GO NRW einen/eine ehrenamtliche(n) ersten/erste und eine(n) ehrenamtliche(n) zweiten/zweite Stellvertreter/in. Die Stellvertreter/innen führen die Bezeichnung „Stellvertretender/Stellvertretende Bürgermeister/-in“.

§ 8 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld

- [1] Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages.
- [2] Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.
- [3] Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld im Sinne der Absätze 1 und 2 zu zahlen ist, ist auf insgesamt 24 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- [4] Stellvertretende Bürgermeister/-innen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein/eine stellvertretender/stellvertretende Vorsitzender/Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- [5] Vorsitzende der Ausschüsse im Rat mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses, des Wahlausschusses und des Haupt- und Finanzausschusses erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 S.1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 5 Abs. 5 S.1 EntschVO.
- [6] Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme zustimmt.
- [7] Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges für Fahrten im Sinne der EntschVO wird jeweils die nach dieser Verordnung zulässige Entschädigung je Kilometer gezahlt.

§ 9 Verdienstausfallersatz

Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an

kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz in Höhe des Mindestlohnes nach dem Mindestlohngegesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.

§ 10 Zuständigkeit des Rates

- [1] Der Rat der Gemeinde entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit in allen Angelegenheiten, deren Entscheidung er nicht übertragen darf (§ 41 GO NRW).
- [2] Unbeschadet der Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf Ausschüsse trifft der Rat der Gemeinde grundsätzlich Entscheidungen, die eine finanzielle Auswirkung von mehr als 70.000,00 Euro mit sich bringen.
Dasselbe gilt für Entscheidungen von besonderer kommunalpolitischer Bedeutung. Ob ein solcher Fall vorliegt, ist dem pflichtgemäßem Ermessen des zuständigen Ausschusses anheimgestellt.

§ 11 Zuständigkeit der Ausschüsse und Übertragung von Entscheidungsbefugnissen

- [1] Alle Ausschüsse, die aufgrund von Rechtsvorschriften gebildet sind, erfüllen ihre gesetzlich zustehenden Aufgaben.
- [2] Die Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse der einzelnen Ausschüsse werden, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind, durch besonderen Ratsbeschluss festgelegt.
- [3] Die Ausschüsse sind ermächtigt, die ihnen gegebenen Entscheidungsbefugnisse auf den/die Bürgermeister/-in zu übertragen. Hiervon können die Ausschüsse ins-

besondere in den Fällen Gebrauch machen, in denen hierdurch eine Vereinfachung der Verwaltung oder beschleunigte Erledigung der Angelegenheit ermöglicht wird.

§ 12 Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

Dringlichkeitsentscheidungen unterzeichnen neben dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin alle Fraktionsvorsitzenden oder im Vertretungsfall deren Vertreter.

§ 13 Akteneinsicht

- [1] Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom/von der Bürgermeister/-in jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht. Das Akteneinsichtsrecht kann nur innerhalb der Diensträume der Gemeindeverwaltung ausgeübt werden.
- [2] Das Recht auf Akteneinsicht durch den Rat nach § 55 Abs. 3 und 4 bleibt unberührt.

§ 14 Bürgermeister/-in

- [1] Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den/die Bürgermeister/-in übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

Darüber hinaus wird er/sie ermächtigt, in folgenden Angelegenheit zu entscheiden:

- a) Klagen zu erheben und Vergleiche zu schließen, sofern der Streitwert den Betrag von 5.000 Euro nicht überschreitet,
- b) Geldforderungen, die nicht öffentliche Abgaben sind, zu erlassen, wenn sie den Betrag von 10.000,00 € nicht überschreiten.
- c) öffentliche Abgaben bis zu einem Betrag von 20.000,00 €, zu erlassen.
- d) Stundungen und Niederschlagungen.
- e) An- und Verkauf von Grundstücken soweit im Einzelfall der Betrag von 10.000,00 Euro nicht überschritten wird.

- [2] Im Übrigen entscheidet der/die Bürgermeister/-in nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 15 Allgemeiner Vertreter / Allgemeine Vertreterin

- [1] Es wird ein allgemeiner Vertreter / eine allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters durch den Rat bestellt.
- [2] Weitere Beamte oder Tariflich Beschäftigte können durch den Rat als allgemeine Vertreter für den Fall bestellt werden, dass Bürgermeister und der allgemeine Vertreter/die allgemeine Vertreterin gem. Abs. 1 verhindert sind (Verhinderungsvertreter/in).

§ 16 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- [1] Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit dem/der Bürgermeister/-in und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates der Gemeinde Erndtebrück.
- [2] Von der Genehmigungspflicht nach Absatz 1 sind ausgenommen:
 - a) Verträge aufgrund feststehender Tarife oder staatlich anerkannter Gebühren-Ordnungen,
 - b) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibungen nach Zustimmung durch den zuständigen Ausschuss,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt.

§ 17 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- [1] Entscheidungen für Bedienstete in Führungspositionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, trifft der Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, zur Ruhe-Setzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen.
Bedienstete in Führungsfunktionen sind die dem/der Bürgermeister/-in oder einem anderen Wahlbeamten (Beigeordnete/r oder diesen/m in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten) unmittelbar unterstehen.
- [2] Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Sofern diese Mehrheit nicht zustande kommt, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 GO, die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen zu treffen.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

- [1] Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch **Bereitstellung im Internet** (www.erndtebrueck.de) und durch Aushang (Anschlag) im Bekanntmachungskasten am Rathaus, Talstraße 27, für die Dauer von einer Woche, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in der Wittgensteiner Wochenpost hingewiesen.

Sollte die Veröffentlichung des Hinweises zu einem späteren Zeitpunkt als vorgesehen erfolgen, verlängert sich die Dauer der Bekanntgabe entsprechend.

- [2] Sonstige Bekanntmachungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem BauGB, die in vereinfachter Form erfolgen dürfen, werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus und **durch Bereitstellung im Internet (www.erndtebrueck.de) vollzogen**. Die örtliche Tagespresse wird über die Bekanntmachungen unterrichtet.
- [3] Zeit und Ort der Rats- und Ausschusssitzungen sowie die Tagesordnungen zu diesen Sitzungen werden durch Aushang (Anschlag) **und im Internet** nach Abs. 2 öffentlich bekanntmacht. Bei der Dauer des Aushanges sind die in der Geschäftsordnung des Rates festgelegten Ladungsfristen zu beachten.
- [4] Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so werden sie ersatzweise in den Wittgensteiner Ausgabe der Siegener Zeitung, der Westfalen-Post und der Westfälischen Rundschau vollzogen.
- [5] Sind Bekanntmachungen in der durch die Absätze 2 und 3 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so werden sie durch Aushang (Anschlag) im Bekanntmachungskasten am Rathaus, Talstraße 27, vollzogen.

§ 19 Geschlechterneutrale Formulierungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Hauptsatzung werden in weiblicher und/oder männlicher Form geführt. Alle nicht geschlechtsneutralen Formulierungen in dieser Hauptsatzung gelten für alle Geschlechter.

§ 20 Inkrafttreten

- [1] Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- [2] Am gleichen Tage tritt die Hauptsatzung vom 09. Dezember 1999, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung 03. Mai 2023, außer Kraft.

§ 21 Gleichstellung von Frau und Mann

- [1] Der Bürgermeister bestellt eine ehrenamtliche tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- [2] Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- [3] Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

Erndtebrück, 11. Dezember 2025

Gronau
Bürgermeister